



Büro der Synode

Drucksache Nr.

VII / 1

4. Tagung der 10. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
in Berlin
6. bis 10. November 2005

V O R L A G E

**des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
gemäß Art. 26 a Abs. 1 GO.EKD**

zum

**Kirchengesetz zur Änderung
der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
und zur Ratifizierung der Verträge
der Evangelischen Kirche in Deutschland
mit der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland und
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

- 1. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD*
- 2. Stellungnahme der Kirchenkonferenz vom 31. August 2005*

Kirchengesetz

zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Der Gesetzentwurf ist wie folgt aufgebaut:

Kirchengesetz

Artikel 1	Änderung der Grundordnung	S. 1
Artikel 2	Zustimmung zum UEK-Vertrag	S. 5
Artikel 3	Zustimmung zum VELKD-Vertrag	S. 5
Artikel 4	Schlussbestimmungen	S. 5

<u>Anlage 1:</u>	Synopse zur Änderung der Grundordnung	S. 7
<u>Anlage 2:</u>	Vertrag zwischen EKD und UEK vom 31.8.2005	S. 13
<u>Anlage 3:</u>	Vertrag zwischen EKD und VELKD vom 31.8.2005	S. 19
<u>Anlage 4:</u>	Synopse der Verträge vom 31.8.2005	S. 25

Begründung

I.	Vorbemerkung	S. 33
II.	Erläuterungen der Vorschriften im Einzelnen	S. 35
	A. Zu Artikel 1, Änderung der Grundordnung	S. 35
	B. Zu Artikel 2, UEK-Vertrag	S. 39
	C. Zu Artikel 3, VELKD-Vertrag	S. 47
	D. Zu Artikel 4, Schlussbestimmungen	S. 56

Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und
zur Ratifizierung der Verträge
der Evangelischen Kirche in Deutschland mit
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom ... November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung."

2. Artikel 10 a erhält folgende Fassung:

"(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder

c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliedschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist."

3. Nach Artikel 10 a wird folgender Artikel 10 b eingefügt:

"Artikel 10 b

Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden."

4. In Artikel 17 Absatz 5 werden die Wörter "deren Vereinigungen" durch die Wörter "gliedkirchlichen Zusammenschlüsse" ersetzt.
5. In Artikel 21 Absatz 3 werden die Wörter "einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen" durch die Wörter "einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss" ersetzt.
6. Nach Artikel 21 wird ein neuer Abschnitt eingefügt. Er erhält folgende Überschrift:

"III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland"

7. Nach Art. 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

"Artikel 21 a

(1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.

(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt."

8. In Artikel 24 Absatz 1 wird die Zahl "100" durch die Zahl "106" ersetzt.

9. Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze."

10. Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten."

11. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "ein Mitglied, das" durch die Wörter "zwei Mitglieder, die" ersetzt. Das Wort "darf" wird gestrichen.

12. Nach Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28 a eingefügt:

" Artikel 28 a

(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21 a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.

(2) "Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten."

(3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchli-

chen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt."

14. Artikel 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21 a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21 a."

15. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"die Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,"

16. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "Vereinigungen" durch das Wort "Zusammenschlüssen" ersetzt.

17. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort "Vereinigungen" durch das Wort "Zusammenschlüsse" ersetzt.

18. Nach Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

"durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,"

Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.

19. Artikel 31 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind."

20. Artikel 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten."

Artikel 2

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kir- chen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 treten in Kraft, wenn gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 treten in Kraft, wenn die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 GO-EKD zugestimmt hat, alle Gliedkirchen diesen Änderungen nach Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe a GO-EKD zugestimmt haben und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt durch Verordnung nach Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 festgestellt hat. Ferner ist die Zustimmung der UEK und der VELKD zu den in Artikeln 2 bzw. 3 genannten Verträgen erforderlich.

Anlage 1

Synopsis zur Änderung der Grundordnung der EKD

<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.</p> <p>(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.</p> <p>(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen. Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.</p> <p>(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 10 a</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar</p> <p>a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder</p> <p>b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 10 a</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar</p> <p>a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,</p> <p>b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder</p> <p>c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.</p>

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen **für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen** die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. **Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliederschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten** nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche **oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen** außer Kraft getreten ist.

Artikel 10 b

Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden.

Artikel 17 Absatz 5

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 17 Absatz 5

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und **gliedkirchlichen Zusammenschlüsse** sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

<p style="text-align: center;">Artikel 21 Absatz 3</p> <p>(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 21 Absatz 3</p> <p>(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>
	<p style="text-align: center;">III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland¹</p> <p style="text-align: center;">Artikel 21 a</p> <p>(1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.</p> <p>(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(1) Die Synode besteht aus</p> <p>100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.</p> <p>Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.</p> <p>(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.</p> <p>(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>(1) Die Synode besteht aus</p> <p>106 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.</p> <p>Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.</p> <p>(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt. Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze.²</p> <p>(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.</p>

¹ Der neue Abschnitt III a enthält nur den Artikel 21 a.

² Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD i.d.F. vom 11.11.1999 (ABl. EKD S. 478) ist entsprechend zu ändern. Die Änderungen in Artikel 24 werden erst ab der nächsten Synodalperiode (ab 2009) gelten.

Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muß sie einberufen werden.

Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit. **Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten.**

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet **zwei Mitglieder, die** nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden.

(4) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muss sie einberufen werden.

Artikel 28 a

(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21 a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.

(2) Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt.

Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

Artikel 31

(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21 a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21 a.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. **die Organe** in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für **sie** die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen **Zusammenschlüssen** sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen **Zusammenschlüsse** sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. **durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,**
5. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
6. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
7. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
8. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
9. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erlässt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erlässt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen. **Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind.**

(5) Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten.

Anlage 2

**Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 31. August 2005**

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,

übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und

in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:

§ 1

Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.
- (2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist.
- (4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und

Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

- (5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.

§ 3

Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4

Kirchenkonferenz

- (1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

§ 5

Kirchenamt

- (1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.
- (2) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der UEK eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der UEK“. Die Amtsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr von der UEK zugewiesen sind. Die UEK entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung der Amtsstelle.
- (3) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der UEK. Er oder sie führt mittels des Amtes der UEK die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (4) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin nach Absatz 3 kann sich in Angelegenheiten der UEK über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin in der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchen-

amtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der UEK bedienen.

§ 6

Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK unterrichtet das Kollegium des Kirchenamts der EKD über die Arbeit in der UEK und fördert den innerevangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamts der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 7

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der UEK. Die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 8

Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 9

Rechtswesen

Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 10

Grundsatz der Ökumenearbeit

- (1) Die EKD nimmt im Auftrage der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.
- (2) Die UEK übt insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 11

Finanzierung

- (1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.
- (2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 12

Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 13

Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

- (1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der UEK aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.
- (2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 14

Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK zu berichten.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.
- (2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Anlage 3

**Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 31. August 2005**

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,

übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,

einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und

in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

§ 1

Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.
- (2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.
- (3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist.

- (4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

§ 3

Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4

Synoden

- (1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.
- (2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

§ 5

Kirchenkonferenz

- (1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.
- (3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6

Kirchenamt

Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

§ 7**Amtsstelle der VELKD**

- (1) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung "Amt der VELKD". Die VELKD weist diesem Aufgaben zu und entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung.
- (2) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der VELKD. Er oder sie führt mittels des Amtes der VELKD die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

§ 8**Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD**

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der VELKD und fördert den innerevangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 9**Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD**

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der VELKD. Die VELKD führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 10**Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern**

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 11**Rechtswesen**

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 12**Grundsatz der Ökumenearbeit**

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit und streben an, Doppelarbeit und -strukturen abzubauen. Das Nähere wird gesondert geregelt.

§ 13**Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK)**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des DNK ergeben sich aus einer Vereinbarung zwischen dem DNK des LWB und der VELKD und werden von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Amtes der VELKD wahrgenommen.

§ 14**Finanzierung**

- (1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.
- (2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 15**Freundschaftsklausel**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 16**Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen**

- (1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der VELKD aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.
- (2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 17**Berichte**

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Generalsynode zu berichten.

§ 18**Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.
- (2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.
- (3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Anlage 4

Synopse der Verträge EKD-UEK und EKD-VELKD vom 31.8.2005

Vertrag EKD - UEK vom 31.8.2005	Vertrag EKD - VELKD vom 31.8.2005
<p>Präambel</p> <p>Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,</p> <p>übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,</p> <p>einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und</p> <p>in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen</p> <p>schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:</p>	<p>Präambel</p> <p>Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament,</p> <p>übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht,</p> <p>einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und</p> <p>in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen</p> <p>schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:</p>
<p>§ 1 Ziele</p> <p>Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.</p>	<p>§ 1 Ziele</p> <p>Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.</p>
<p>§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens</p> <p>(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.</p>	<p>§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens</p> <p>(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.</p>

<p>(2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.</p> <p>(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist.</p> <p>(4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.</p> <p>(5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.</p>	<p>(2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.</p> <p>(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist.</p> <p>(4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.</p>
<p>§ 3 Organe, Grundsatz</p> <p>Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.</p>	<p>§ 3 Organe, Grundsatz</p> <p>Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.</p>
	<p>§ 4 Synoden</p> <p>(1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufenen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.</p> <p>(2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.</p>

§ 4 Kirchenkonferenz

- (1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

§ 5 Kirchenamt

- (1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

§ 5 Kirchenkonferenz

- (1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.
- (2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.
- (3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6 Kirchenamt

- Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen.

- (2) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der UEK eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Amt der UEK“. Die Amtsstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr von der UEK zugewiesen sind. Die UEK entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung der Amtsstelle.
- (3) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der UEK. Er oder sie führt mittels des Amtes der UEK die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (4) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der UEK über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der UEK bedienen.

§ 6 Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der UEK und fördert den innerevangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht ent-

§ 7 Amtsstelle der VELKD

- (1) Im Kirchenamt der EKD wird eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung "Amt der VELKD". Die VELKD weist diesem Aufgaben zu und entscheidet über die personelle und sachliche Ausstattung.
- (2) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leitet neben der ihm oder ihr zugeordneten Hauptabteilung das Amt der VELKD. Er oder sie führt mittels des Amtes der VELKD die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtes der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann sich in Angelegenheiten der VELKD über den jeweiligen Abteilungsleiter oder die jeweilige Abteilungsleiterin der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Entsprechend können die Abteilungsleiter des Kirchenamtes der EKD sich über den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Mitwirkung der Fachreferate des Amtes der VELKD bedienen.

§ 8 Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD unterrichtet das Kollegium des Kirchenamtes der EKD über die Arbeit in der VELKD und fördert den innerevangelischen Dialog.
- (2) Macht der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beschlussfassung, Bedenken geltend mit der Begründung, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis, und können die Bedenken durch eine Aussprache im Kollegium nicht behoben werden, so kann gegen sein oder ihr Votum nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht aus-

schieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

geführt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD hat unverzüglich die Angelegenheit dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz vorzulegen. Bestätigt der Konvent mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD die Bedenken mit einer Mehrheit von drei Vierteln der im Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten, so ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt und kann nicht ausgeführt werden.

§ 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der UEK. Die UEK führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD

- (1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.
- (2) Die EKD führt die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit der VELKD. Die VELKD führt die Fachaufsicht. Der innere Dienstbetrieb im Kirchenamt der EKD folgt einheitlichen Regelungen.

§ 8 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 10 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 9 Rechtswesen

Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 11 Rechtswesen

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 10 Grundsatz der Ökumenearbeit

- (1) Die EKD nimmt im Auftrage der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.
- (2) Die UEK übt insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 12 Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Sie pflegen eine enge und ständige Zusammenarbeit und streben an, Doppelarbeit und -strukturen abzubauen. Das Nähere wird gesondert geregelt.

§ 13 Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK)

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des DNK ergeben sich aus einer Vereinbarung zwischen dem DNK des LWB und der VELKD und werden von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Amtes der VELKD wahrgenommen.

§ 11 Finanzierung

- (1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.
- (2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 14 Finanzierung

- (1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.
- (2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für das Amt der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 12 Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 15 Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 13 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

- (1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der UEK aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.
- (2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 14 Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Vollkonferenz der UEK zu berichten.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.
- (2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

§ 16 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen

- (1) Bestehende Dienst- und Anstellungsverhältnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf die EKD über, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist. Betriebsbedingte Entlassungen von Bediensteten der VELKD aus diesem Anlass sind ausgeschlossen.
- (2) Die Absicherung der Versorgungs- und Zusatzversorgungsleistungen der von der EKD zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch gesonderte Verwaltungsabkommen gewährleistet.

§ 17 Berichte

Über den Stand des Erreichens der Vertragsziele ist mindestens einmal je Amtsperiode der EKD-Synode und der Generalsynode zu berichten.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.
- (2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.
- (3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Begründung
zum
Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und
zur Ratifizierung der Verträge
der Evangelischen Kirche in Deutschland mit
der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

I. Vorbemerkung

1. Mit der Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelische Kirche in Deutschland (UEK) einerseits sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) andererseits ordnen diese drei Zusammenschlüsse evangelischer Kirchen ihr Verhältnis zueinander neu und schaffen damit eine zukunftsfähige Struktur für alle Gliedkirchen der EKD im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben. Sie wollen die theologische Zusammenarbeit vertiefen und zu einer profilierteren Stärkung der kirchlichen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit beitragen. Ressourcen werden gebündelt und vorhandene Kräfte sollen effektiver eingesetzt werden. Die Neuordnung wird angestrebt, um die vor den Kirchen liegenden Herausforderungen meistern zu können, und sie ist möglich, weil die konfessionellen Unterschiede nicht mehr kirchentrennend sind.

Im Dezember 2002 haben die Gliedkirchen der EKD die Initiative ergriffen und einen Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der nach sorgfältiger Sichtung und Bewertung der verschiedenen Reformvorschläge eine Neuordnung in der Weise empfahl, dass UEK und VELKD ihren Auftrag in der EKD und nicht mehr neben ihr wahrnehmen sollten. Der Ad-hoc-Ausschuss hat sich vergewissert, dass einer Veränderung der bestehenden Organisationsstrukturen keine zwingenden theologischen Bedenken entgegenstehen. Vielmehr ist eine Verbindung der bestehenden konfessionell bestimmten VELKD und der anders strukturierten UEK mit einer veränderten EKD sinnvoll und gestaltbar.

(vgl. dazu epd-Dokumentation 28a/2003 und 44/2003).

Die Leitungen der UEK und der VELKD sowie der Rat der EKD haben, nachdem die Vertreter der Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz sich einstimmig die Empfehlung zu eigen gemacht hatten, im Frühjahr 2004 Verhandlungskommissionen berufen, die die als Anlage dem Ratifizierungsgesetz beigefügten Verträge ausgehandelt haben. Den Vertragsentwurf mit der EKD hat die Generalsynode der VELKD am 20. Oktober 2004 mit großer Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen, dem Vertragsentwurf mit der EKD hat das Präsidium der UEK am 1. Dezember 2004 einstimmig zugestimmt. Rat, Kirchenkonferenz und Synode der EKD, letztere am 11. November 2004, haben den Vertragsentwürfen jeweils einstimmig zugestimmt. Die Vertragsentwürfe wurden von den Leitern der Verhandlungskommissionen am 8. Dezember 2004 paraphiert und die Verträge von den Leitenden Geistlichen der Zusammenschlüsse am 31. August 2005 in Hannover unterzeichnet.

2. Mit den Verträgen werden unter der Bedingung der Erhaltung der konfessionellen Identitäten und Handlungsfähigkeiten folgende Ziele angestrebt:

- Stärkung einer profilierten evangelischen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit,
- wirksamere und zukunftsorientiertere Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben,
- Vertiefung der theologischen Zusammenarbeit,
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Landeskirchen,
- Ausbau von Beratung und Unterstützung der Landeskirchen sowie
- Konzentration der Kräfte durch sorgsamem Umgang mit verfügbaren Ressourcen, Abbau von Doppelstrukturen, Transparenz von Abläufen, Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie Verbesserung der Kommunikation und Kooperation.

Eine Stärkung der Gemeinschaft in der EKD erfordert Strukturen, die eine engere Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen in der größeren Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen ermöglicht und respektiert. Außerdem ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen in einem verlässlichen Verfahren des Aufeinanderbezogeneins aufgenommen werden. Zwingend sind deshalb Zuständigkeits- und Konfliktlösungen innerhalb der durch die Grundordnungsänderungen und die Verträge veränderten EKD, die die Bekenntnisverschiedenheit der Gliedkirchen berücksichtigen, ohne aber jede Streitige Frage sogleich zu einer Bekenntnisfrage werden zu lassen oder machen zu müssen. Dieser Gesichtspunkt wird insbesondere in den §§ 2, 5 und § 6 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der UEK bzw. §§ 2, 5 und § 8 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD aufgenommen. Er zwingt nicht zu einem starren System, sondern lässt asymmetrische Strukturen zu:

- Danach kann die VELKD als gliedkirchlicher Zusammenschluss und verfasste Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen als Kirche innerhalb der EKD fortbestehen und wirken. Für die in der VELKD zusammengeschlossenen lutherischen Kirchen ist die Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen notwendig auf dem Weg der Herstellung einer universalkirchlichen Einheit. Die Gemeinschaft in der EKD soll die gewachsene enge Gemeinschaft der bekenntnisgleichen Kirchen weder ersetzen noch einschränken; sie kann nur ergänzend hinzutreten. Die VELKD wird auch künftig auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses ihr Prüfungs-, Gestaltungs- und Initiativrecht wahrnehmen. Die EKD ist nach Artikel 1 ihrer Grundordnung verpflichtet, die Bekenntnisgrundlage ihrer Gliedkirchen zu achten und setzt dabei voraus, dass diese ihr Bekenntnis wirksam werden lassen. Die lutherischen Kirchen stehen in einer Verbindlichkeit gegenüber der EKD, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und ihren Schwesterkirchen in der lutherischen Weltfamilie.
- Ebenso ist es möglich, dass die Mitgliedskirchen der UEK ihre Gemeinschaft fortsetzen oder dass sich die UEK, was ihr Gründungsvertrag (§ 7 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.02.2003, ABl.EKD S. 315) vorsieht, in die EKD auflöst.

Eckpunkte der durch die Verträge gemeinsam getragenen Strukturreform sind insbesondere die folgenden:

- Die EKD nimmt grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben wahr.
- Dabei soll so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen erreicht werden wie möglich und so viel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehen werden wie aus deren Verständnis nötig ist.

- Der Erfüllung der Aufgaben von EKD, UEK, VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen, in dem für die besonderen Aufgaben der UEK und der VELKD besondere Amtsstellen eingerichtet werden.

3. Die Verträge erfordern Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK sowie der Verfassung der VELKD. Wegen der herausragenden Bedeutung ist nach Artikel 10 Absatz 1, erste Alternative GO-EKD ein Kirchengesetz zur Ratifizierung der Verträge erforderlich. Anlässlich der durch die Ratifizierung erforderlichen Änderung der Grundordnung werden auch die Artikel 2, 10 a, 17, 21, 24 und 28 verändert, sowie Artikel 10 b eingefügt.

II. Erläuterungen der Vorschriften im Einzelnen:

A. Zu Artikel 1: Änderung der Grundordnung

1. Artikel 2 Absatz Satz 2

Das Bekenntnis ist eine theologische Grundaussage und stellt keinen Rechtssatz dar. Es ist daher der Rechtsetzung entzogen. Dieser unbestrittene Kirchenrechtsgrundsatz (vgl. dazu Robbers, ZevKR 34, 1, 16f.; Stiller, ZevKR 37, 385; de Wall, ZevKR 39, 249, 260; Pirson, ZevKR 45, 89, 93) soll klarstellend eingefügt werden.

2. Artikel 10 a

In der geltenden Fassung regelt die Grundordnung in Art. 10 a Abs. 2, dass die EKD Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der EKD geregelt sind, mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen kann, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei diesen liegt; und zwar für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen. Nicht vorgesehen ist bisher, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihrerseits die Gesetzgebungskompetenz auf die EKD übertragen können (vgl. zum Ganzen Guntau, Das [neue] Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 47 [2002] S. 639 ff., S. 648). Dies wird nun geändert.

In einem Kirchengesetz der EKD kann nach der bisherigen Regelung den Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen (Art. 10 a Abs. 3 GO.EKD). Für das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ist eine solche Möglichkeit verfassungsrechtlich nicht gegeben. Übertragen die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Gesetzgebungskompetenz auf die EKD, soll die bisher erreichte Rechtseinheit nicht aufgegeben werden. Dass die Gliedkirchen der VELKD und die Mitgliedskirchen der UEK, soweit sie der ehemaligen EKU angehört haben, das Recht der VELKD oder der UEK nicht für sich außer Kraft setzen konnten, soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Daher kann nur die VELKD für sich und ihre Gliedkirchen oder die UEK für sich und die ehemaligen Mitgliedskirchen der EKU das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen. Eine Bindung der anderen ehemaligen AKf-Kirchen ist nicht eingetreten. Hört ein gliedkirchlicher Zusammenschluss zu bestehen auf, soll die Rechtsgemeinschaft seiner Gliedkirchen über diesen Zeitpunkt hinaus fortwirken und nur einen Ausstieg in der Gemeinschaft zulassen. Mit dem Außerkraftsetzen fällt die Regelungskompetenz an den gliedkirchlichen Zusammenschluss zurück oder im Falle seiner Auflösung an die ihm früher angehörenden Mitgliedskirchen.

3. Artikel 10 b

Die Vorschrift betrifft die Rechtsetzung des Rates in Form von Rechtsverordnungen. Artikel 10 b räumt dem Rat der EKD keine verfassungsunmittelbare originäre Verordnungskompetenz ein. Statt dessen ermöglicht sie ein gesetzesabhängiges Verordnungsrecht, d.h. dass das Kirchengesetz ausdrücklich die Verordnungsermächtigung enthalten und dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen muss.

4. Artikel 17 Absatz 5

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

5. Artikel 21 Absatz 3

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

6. Überschrift zum III. Abschnitt

Wegen der Bedeutung der Sache, soll das Wirken von UEK und VELKD in der EKD gemäß Artikel 21 a in einem eigenen Abschnitt hervorgehoben werden.

7. Artikel 21 a

7.1 zu Absatz 1

Die Vorschrift räumt die Möglichkeit ein, dass gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der EKD wirken können. Sie ist offen für die Struktur, in der dies geschieht. Welche Gliedkirchen sich in welcher Weise zusammenschließen, bleibt ihre Entscheidung. Es können damit bekenntnisgleiche Gliedkirchen - wie die VELKD - oder auch bekenntnisverschiedene Gliedkirchen - wie die UEK - einen gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD bilden. Mit dem Wort "können" wird zum Ausdruck gebracht, dass es die freie Entscheidung des gliedkirchlichen Zusammenschlusses ist, die Verbindung einzugehen.

7.2 zu Absatz 2

Die Verbindung erfolgt durch Kirchenvertrag, d.h., dass beide Seiten die vertiefte Verbindung wollen müssen. Die Verbindung zieht die verfassungsrechtlichen Folgen aus Art. 28 a und 31 Absatz 1 und Art. 31 Absatz 4 Satz 2 nach sich.

8. Artikel 24 Absatz 1

Die Regelung ist die Folge aus der Einfügung in Artikel 24 Absatz 2 Satz 2.

9. Artikel 24 Absatz 2 Satz 2

Es entspricht einem Bedürfnis, dass die Gliedkirchen mit mindestens zwei Sitzen in der Synode vertreten sind. Das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Glied-

kirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD i.d.F. vom 11.11.1999 (ABl.EKD S. 478) ist entsprechend zu ändern. Die Änderungen in Artikel 24 werden erst ab der 11. Synode - und damit ab dem Jahre 2009 - nach § 15 Absatz 2 des Vertrages zwischen der UEK und der EKD vom 31. August 2005 und § 18 des Vertrages zwischen der VELKD und der EKD vom 31. August 2005 wirksam. Die Zwischenzeit kann für die Meinungsbildung in den Gliedkirchen genutzt werden, ob und ggf. wie die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitgliedern der Synode der EKD gestaltet werden soll.

10. Artikel 28 Absatz 1 Satz 3

Um die Zusammenarbeit zwischen der Synode und der Kirchenkonferenz zu stärken, wird der Kirchenkonferenz das Recht gegeben, der Synode über ihre Arbeit zu berichten.

11. Artikel 28 Absatz 2 Satz 2

Es hat sich in der Praxis bewährt, dass in der Kirchenkonferenz die Leitenden Geistlichen und die Leitenden Juristen anwesend sind. Es legt sich nahe, dass auch beide stimmberechtigt sind. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen (Einziger Paragraph Absatz 2 Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz der EKD vom 10. Januar 1949, ABl. EKD S. 5.)

12. Artikel 28 Absatz 3

Die zunehmende Differenzierung der Aufgaben, macht es erforderlich, dass die Kirchenkonferenz Ausschüsse bildet. Die Mitwirkung der Kirchenkonferenz an der Gesetzgebung nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 legt es insbesondere nahe, einen Rechtsausschuss zu bilden.

13. Artikel 28 a

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent eines jeweiligen mit der EKD vertraglich nach Artikel 21 a verbundenen gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Er gibt in besonderer Weise diesem das Recht, in der EKD zu wirken. Da ihm - wie in den Fällen der UEK und VELKD - gastweise Gliedkirchen angehören können, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, dass auch der Konvent einen solchen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in dem gliedkirchlichen Zusammenschluss gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen folgende Aufgaben:

- nach Absatz 2 eine Verschiebung von Zuständigkeiten von der EKD auf den gliedkirchlichen Zusammenschluss zu bewirken,
- ferner können die Verträge nach Artikel 21 a Absatz 2 vorsehen, dass dem Konvent weitere Aufgaben zugewiesen werden. Dies erfolgt durch die Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD. Danach trifft der Konvent die abschließende Entscheidung darüber, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 6 Absatz 2 des Vertrages zwischen der UEK und der EKD, bzw. § 8 Absatz 2 des Vertrages zwischen der VELKD und der EKD).

Artikel 28 a Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse übertragen werden können. Bei dem An-sich-ziehen ist das Ziel der Verträge im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Verfassung VELKD bzw. der Grundordnung der UEK keine Zuständigkeit besteht. Wegen der Eigenständigkeit der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bedarf der Beschluss des Konventes gemäß Artikel 28a Absatz 2 Satz 4 der Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, da dessen Kompetenzen unmittelbar verändert werden.

Durch Artikel 28a Absatz 2 ist die Rechtssetzung der EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf einen gliedkirchlichen Zusammenschluss übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

14. Artikel 31 Absatz 1

Die Verträge sehen vor, dass nur das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen für die Erfüllung der Aufgaben der drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erforderlich ist (§ 5 Absatz 1 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. § 6 des Vertrages der VELKD mit der EKD). Dem trägt Artikel 31 Absatz 1 Rechnung. Da alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedienstete der EKD werden (§§ 7, 13 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. §§ 9, 16 des Vertrages der VELKD mit der EKD), ist der Rat nach Artikel 22 und 29 GO-EKD oberster Dienstvorgesetzter. Die Verträge enthalten für die Ausübung der Personalverwaltung, Dienst- und Fachaufsicht nähere Regelungen, die für den Rat verbindlich sind (vgl. dazu § 5 Absatz 3 und 4, §§ 6,7 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. § 7 Absätze 2 und 3, §§ 8 und 9 des Vertrages der VELKD mit der EKD). Insoweit wird auf die Begründung zu den Vertragsbestimmungen Bezug genommen.

15. Artikel 31 Absatz 2 Nummer 1

Die Regelung ist eine Folge aus Artikel 31 Absatz 1.

16. Artikel 31 Absatz 2 Nummer 2

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

17. Artikel 31 Absatz 2 Nummer 3

Da Artikel 21a von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen spricht, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

18. Artikel 31 Nummer 4 - 9

In Zukunft wird die Beratung und Information der Gliedkirchen infolge der personellen Verknappung in den gliedkirchlichen Verwaltungen und bei ihren Diensten, Werken und Einrichtungen eine immer größere Bedeutung erlangen. Dem soll durch die Einfügung Rechnung getragen werden.

Die Einfügung zieht eine Veränderung der Nummerierung nach sich (Nummer 5 - 9, statt bisher Nummer 4 - 8).

19. Artikel 31 Absatz 4 Satz 2

Wegen der doppelten Loyalität der theologischen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen zur EKD einerseits und als Leiter oder Leiterinnen der Amtstelle der UEK bzw. der VELKD andererseits, sollen die Verträge vorsehen können, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse an der Berufung zu beteiligen sind (vgl. hierzu § 5 Absatz 3 Satz 4 des Vertrages UEK mit der EKD bzw. § 7 Absatz 2 Satz 4 des Vertrages der VELKD mit der EKD).

20. Artikel 31 Absatz 5

Dass die EKD nach Artikel 1 Absatz 1 GO-EKD eine Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen ist, soll sich auch in der Mitarbeiterschaft des Kirchenamtes niederschlagen.

B. Zu Artikel 2: Vertrag zwischen der EKD und der UEK**Zur Präambel**

Die Präambel nimmt den Willen der vertragschließenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der ihnen angehörenden Glied- und Mitgliedskirchen auf, die nach Artikel 1 GO-EKD bestehende Kirchengemeinschaft untereinander zu vertiefen. Dies geschieht in gegenseitiger Achtung ihrer Bekenntnisbindung. Mit dem Vertragsschluss wird zugleich die aus der Berufung zum Zeugnis folgende dynamische gemeinsame Pflicht deutlich, die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der EKD zu stärken, um Menschen für das Evangelium zu gewinnen und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche noch wirksamer werden zu lassen.

1. zu § 1 Ziele:

§ 1 nimmt den in der Präambel zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Willen auf. Die nach wie vor bestehenden Bekenntnisunterschiede rufen nach einer Vertiefung der theologischen Arbeit durch Reflektion, Lehrgespräche, Konsultationen und ökumenische Beziehungen. Die Kirchen sind nach ihrem Öffentlichkeitsauftrag berufen, zu grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Wirklichkeit in einer immer komplexer werdenden Welt Antworten aus evangelischem Verständnis zu suchen und zu geben. Die Kirchen sehen sich selbst Herausforderungen gegenübergestellt, die einen sorgsamem Umgang mit den knapper werdenden Ressourcen erfordert.

2. zu § 2 Grundsätze des Zusammenwirkens:

2.1 zu Absatz 1

UEK und EKD bestehen als Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts fort. An diesem Status ändert der Vertrag nichts. Absatz 1 stellt klar, dass die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Vertragsschließenden durch den Vertrag nicht verändert werden. Der Aufgabenbegriff ist weit auszulegen. Hierunter sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben zu verstehen. Dazu gehören auch die ökumenischen Beziehungen im In- wie im Ausland sowie das Haushaltsrecht einschließlich der Aufstellung der Stellenpläne. Es wurde bewusst davon abgesehen, einen Neuzuschnitt der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen vorzusehen. Veränderungen werden nur in einem partnerschaftlichen Konsens und damit unter Beteiligung der jeweils betroffenen Mitgliedskirchen in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren getroffen. Damit ist die UEK in der Erfüllung ihrer spezifischen Gemeinschaftsaufgaben nicht eingeschränkt. Absatz 1 formuliert allerdings keine Festschreibung des Status quo, wie sich aus Absatz 4 ergibt.

2.2 zu Absatz 2

Solange die UEK als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten bleibt, nimmt sie ihren Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Durch die Regelung soll zugleich das bisher bestehende faktische Nebeneinander von UEK und EKD zu einer mit Verfassungsrang geordneten strukturellen Verbindung verändert werden. Ihre Konkretion erfährt die eingegangene Verbindung insbesondere über das Kirchenamt in § 5 und der in ihm eingerichteten Amtsstelle der UEK einschließlich der besonderen Rechte des Leiters oder der Leiterein des Amtes der UEK (§ 6 Absatz 2). Die Verbindung findet weiter ihren Ausdruck in den Regelungen des § 2 Absätze 3 und 4 sowie § 4 Absatz 2 in Bezug auf die Änderung von Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen. Die UEK behält ihr Initiativ-, Gestaltungs- und Prüfungsrecht in allen ihr nach ihrer Grundordnung zugewiesenen Aufgaben, etwa im Blick auf ein in ihren Mitgliedskirchen geltendes Bekenntnis. Die UEK gewinnt neue Einflussmöglichkeiten hinzu, indem sie innerhalb der Strukturen der EKD rechtlich abgesicherte Ein- und Mitwirkungsrechte auf die ganze EKD gewinnt, wo bisher nur Absprachen und Koordination von Fall zu Fall möglich waren.

Die Gemeinschaft aller Gliedkirchen in der EKD behält ebenfalls die ihr bisher schon zustehenden Rechte. Sie gewinnt zusätzlich durch das enge und nun verbindliche Zusammenarbeiten mit der UEK an Kraft zur Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben. Ihre Möglichkeit zur Information, Koordination und Beratung, vor allem aber zur theologischen Reflektion werden gestärkt.

2.3 zu Absatz 3

In Absatz 1 wird festgestellt, dass durch den Abschluss des Vertrages keine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen verbunden ist. Absatz 4 verpflichtet die Vertragsschließenden zu prüfen, ob eine Aufgabenübertragung angezeigt ist, um eines der wesentlichen Ziele des Vertrages zu erreichen, nämlich dass die EKD als Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben grundsätzlich wahrnimmt. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit erreicht werden wie möglich und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beibehalten werden, wie nach deren Selbstverständnis nötig ist. Absatz 3 nimmt die in den Absätzen 1 und 4

formulierten Grundgedanken und das beschriebene Ziel auf. Ob und in welchem Umfang eine Aufgabenverschiebung erfolgt, prüfen UEK und EKD in je eigener Verantwortung durch ihre dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Absatz 3 lässt es weiter zu, dass die Aufgabenerfüllung – ohne dass es zu einer Veränderung der Zuständigkeit kommt – auch in einem abgesprochenen arbeitsteiligen Verfahren erfolgt. Eine gemeinsame Wahrnehmung kann dabei unterschiedlich erfolgen:

- so kann die EKD in Absprache mit und für die UEK eine dieser obliegende Aufgabe oder
- umgekehrt die UEK eine Aufgabe der EKD für diese erfüllen.

2.4 zu § 2 Absatz 4

Um das in Absatz 3 gemeinsam festgelegte Ziel zu erreichen, legt Absatz 4 beiden Seiten eine Prüfungspflicht auf. Die Pflicht zur „regelmäßigen“ Prüfung beinhaltet keine Festlegung eines zeitlichen Turnus. Die Regel kommt dann zum Tragen, wenn ein geeigneter Anlass zur Prüfung entsteht, so z.B. bei anstehenden Rechtsänderungen, bei der Verabredung arbeitsteiligen Vorgehens oder bei Prüfung der Frage der Trägerschaft von Einrichtungen. Die Prüfung kann im Rahmen der Berichterstattung nach §§ 6 und 14 wahrgenommen werden.

2.5 zu Absatz 5

Da der Gründungsvertrag über die Bildung der UEK die Möglichkeit vorsieht, dass sich die UEK in die EKD auflöst (§ 7 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.02.2003, AB1.EKD S. 315), bestimmt die Vorschrift, dass für diesen Fall die UEK rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufzunehmen, um die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Hinblick auf diesen Vertrag zu regeln.

3. zu § 3 Organe, Grundsatz:

Auch wenn die UEK ihren Auftrag nach § 2 Absatz 2 in der EKD wahrnimmt, bleibt sie Kirche und Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Demzufolge ist die Besetzung der Organe ihre eigene Angelegenheit.

4. zu § 4 Kirchenkonferenz:

4.1 zu § 4 Absatz 1

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent der Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK. Er gibt in besonderer Weise der UEK das Recht, in der EKD zu wirken. Da der UEK gastweise Gliedkirchen angehören sieht Satz 3 vor, dass der Konvent auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent angehörenden Gliedkirche der EKD einen solchen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in der UEK gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen zwei Aufgaben:

- eine Übertragung von Zuständigkeiten von der EKD auf die UEK zu bewirken (§ 4 Absatz 2) sowie

- die abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 6 Absatz 2).

4.2 zu § 4 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die UEK übertragen werden können. Bei dem An-sich-ziehen nach § 4 Absatz 2 ist der diesen Vertrag tragende Grundsatz im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die UEK übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Grundordnung der UEK keine Zuständigkeit besteht.

Wegen der Eigenständigkeit der UEK als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf der Beschluss des Konventes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der zuständigen Organe der UEK, da die Kompetenzen der UEK unmittelbar verändert werden.

Durch § 4 Absatz 2 ist die Rechtssetzung in Bezug auf Zustimmungsgesetze nach Artikel 10 a GO-EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf die UEK übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

5. zu § 5 Kirchenamt:

5.1 zu Absatz 1:

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen dient. Dies fördert den stetigen Austausch und den gemeinsamen Diskurs. Es können Doppelstrukturen abgebaut und positive Kompetenzkonflikte, bei denen zwei Institutionen dieselbe Angelegenheit bearbeiten, wie negative Kompetenzkonflikte, wo jeder auf den anderen wartet, vermieden werden.

Das Kirchenamt kann auch für Aufgaben des Sekretariats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Anspruch genommen werden, sofern die GEKE dies wünscht. Bisher wird das Sekretariat durch die Kirchenkanzlei der UEK wahrgenommen. Die Kirchenkanzlei wird ihren Betrieb in Berlin zum 31. Dezember 2006 einstellen.

5.2 zu Absatz 2:

Aufgrund der Wahrung der Eigenständigkeit der UEK sieht Absatz 1 vor, dass eine Amtsstelle der UEK eingerichtet wird. In ihr sind die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Organen der UEK auf verfassungsmäßigen Grundlagen übertragen werden. Es ist Angelegenheit der UEK, festzulegen, welche sachliche und personelle Ausstattung der Amtsstelle zur Verfügung steht. § 11 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Kosten hierfür durch die UEK aufzubringen sind. Die Amtsstelle ist nicht in die Abteilungsstrukturen des Kirchenamtes der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und

Abteilungsstrukturen des Kirchenamtes der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind allein der UEK verantwortlich.

Die Amtsstelle führt die Bezeichnung "Amt der UEK" und tritt unter diesem Namen auf.

5.3 zu Absatz 3:

Die Leitung der Amtsstelle obliegt nach Absatz 3 einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die zugleich theologischer Vizepräsident der EKD oder theologische Vizepräsidentin der EKD ist. Dieser oder diese nimmt zum einen gesamtkirchliche Aufgaben als Leiter oder Leiterin einer theologischen Hauptabteilung des Kirchenamtes der EKD wahr, zum anderen leitet er oder sie die Amtsstelle der UEK. Er oder sie bildet also eine „Gelenkstelle“ zwischen EKD und UEK. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist er oder sie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD und damit in die kollegiale Leitungsstruktur des Kirchenamtes eingebunden. Seine oder ihre Verantwortung und Aufgaben als Leiter oder Leiterin der Amtsstelle ergeben sich aus § 5 Absatz 3 und § 6 und dem Recht der UEK.

5.4 zu Absatz 4

Die UEK ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht allein auf die personellen Ressourcen der Amtsstelle angewiesen. Vielmehr können nach Absatz 4 die Fachreferenten des Kirchenamtes für die Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch umgekehrt.

6. zu § 6 Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK:

6.1 zu Absatz 1

Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der UEK ist als Vizepräsident der EKD oder Vizepräsidentin der EKD Mitglied des Kollegium des Kirchenamtes der EKD. Er oder sie ist verpflichtet, über die Arbeit in der UEK zu berichten und den innerevangelischen Dialog zu fördern. Die Arbeit in einem Haus bietet die Gewähr des stetigen Austausches und des gemeinsamen Diskurses. Damit kann eine größere Vielfalt an Gesichtspunkten aufgenommen werden. Das eigene theologische Profil kann sich im Gegenüber schärfen und zugleich Anregungen für die Arbeit in der größeren Gemeinschaft aller Gliedkirchen sein. Dies stärkt die theologische Arbeit insgesamt. Damit wird ein isoliertes Eigenleben der Amtsstelle der UEK bzw. des Kirchenamtes der EKD vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt und gefördert.

6.2 zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 weicht von dem Grundsatz des § 2 Absatz 1 ab, wonach die EKD ihre Angelegenheiten eigenständig bestimmt. § 6 Absatz 2 gewährt dem Vizepräsidenten der EKD oder der Vizepräsidentin der EKD als Leiter oder Leiterin des Amtes der UEK eine besondere Rechtsposition. Sofern er oder sie gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums Bedenken mit der Begründung erhebt, der Beschluss widerspreche einem der in den Mitgliedskirchen der UEK geltenden Bekenntnisse und soweit diese Bedenken nicht durch eine Aussprache im Kollegium behoben werden können, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. § 6 Absatz 2 sieht vor, dass der Konflikt im Kollegium des Kirchenamtes der EKD zunächst innerhalb der EKD gelöst wird. Diese Aufgabe kommt dem Konvent der UEK in der Kirchenkonferenz als Teilorgan der

EKD zu. Der Respekt vor einer Mehrheitsentscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD gebietet es, dass die bekenntnismäßigen Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin durch eine qualifizierte Mehrheit im Konvent der UEK getragen werden. Trägt der Konvent die Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mit, hat er die Zustimmung der zuständigen Organe der UEK einzuholen, da es sich nicht nur um eine innere Angelegenheit der EKD handelt, sondern die Verantwortung der UEK mit betroffen ist.

7. zu § 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK:

7.1 zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 zieht die Konsequenz aus § 5 Absatz 1. Da die Aufgaben von EKD und UEK im Kirchenamt der EKD erfüllt werden, legt es sich nahe, dass die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf gleichen Rechtsgrundlagen beruhen. Der Begriff der Anstellungsträgerschaft im § 7 Absatz 1 ist ein Oberbegriff. Er erfasst die Dienstherrneigenschaft gegenüber den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Anstellungsträgerschaft im engeren Sinne gegenüber den Angestellten.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 entscheidet die UEK über die personelle Ausstattung im Amt der UEK und trägt nach § 11 Absatz 2 Satz 2 die hierdurch entstehenden Kosten. Einstellungen durch die EKD erfolgen im vorherigen Einvernehmen mit der UEK. Die Stellenausschreibung geschieht auf Veranlassung der UEK durch die Personalabteilung des Kirchenamts. Die UEK nimmt die Personalauswahl vor und schlägt die ausgewählte Person zur Einstellung vor. Die EKD kann die Einstellung im Rahmen des Einvernehmens nur aus sachlichen Gründen verweigern. Deshalb sieht § 7 Absatz 1 Satz 3 vor, dass UEK und EKD sich frühzeitig abstimmen.

Wie der Dienst- oder Arbeitsvertrag begründet das Beamtenverhältnis gegenseitige Rechtsverhältnisse, die die Rechte und Pflichten zwischen der Dienstherrin oder der Arbeitgeberin - EKD - und den Kirchenbeamten oder Angestellten in der Amtsstelle bestimmen. Hierzu gehören u.a:

- Ansprüche auf Besoldung, Beihilfe und Versorgung, Fürsorge, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung
- Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten.

Der EKD obliegt die Personalverwaltung und damit der verwaltungsmäßige Vollzug aller personalrechtlich relevanten Vorgänge im Einvernehmen mit der UEK. Hierzu gehören insbesondere die das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheiten wie die Ernennung, Beförderung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, der Vollzug des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts, die Personalaktenverwaltung, Reisekosten- oder Umzugskostenerstattung und Trennungsgeldgewährung.

Da nach § 5 Absatz 2 Satz 3 die UEK über die personelle Ausstattung und den Stellenplan entscheidet, obliegt es ihr, die hierfür notwendigen Stellen und ihre Dotierung zu bestimmen. Die Stellenbesetzung wird zwar durch die EKD als Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin verwaltungsmäßig vollzogen. Beförderungen oder Höhergruppierungen, erfolgen auf Veranlassung der UEK, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Umsetzung, Abordnung, Zuweisung oder Versetzung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der UEK erfolgen, da hiervon die Stellenbesetzung der Amtsstelle unmittelbar betroffen ist.

Die Entlassung ist - soweit sie auf einem Antrag des oder der Bediensteten erfolgt oder kraft Gesetzes erfolgt - durch die EKD zu vollziehen, da hierauf ein Rechtsanspruch gem. § 37 Absatz 1 Satz 1 KBG.EKD besteht beziehungsweise sich die Rechtsfolge aus dem Kirchenbeamtengesetz (§ 41 KBG.EKD) unmittelbar ergibt.

Die Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65 Lebensjahres oder auf Antrag des Beamten oder der Beamtin ist durch die EKD verwaltungsmäßig zu vollziehen, da die Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten (§19 KBG.EKD).

Kündigungen von Arbeitsverträgen oder der Abschluss von Aufhebungsverträgen zu bestehenden Arbeitsverträgen haben nur auf Verlangen der UEK zu erfolgen, da die Stellenbesetzung hiervon unmittelbar betroffen ist.

7.2 zu Absatz 2:

§ 7 Absatz 2 stellt klar, dass die inhaltliche Arbeit des Amtes der UEK ausschließlich der Bestimmung der UEK unterliegt. Deshalb werden praktischer Vollzug und die geschäftsordnungsmäßige Regelung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht so gestaltet, dass die selbstbestimmte Tätigkeit im Amt der UEK sichergestellt ist.

- Der Begriff der "Fachaufsicht" in § 7 Absatz 2 Satz 2 umfasst jede Ausübung der Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberbefugnisse, die das inhaltliche Handeln des Amtes der UEK steuert. Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsstelle ist deren Leiter oder deren Leiterin. Er oder sie bestimmt die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelung. Er oder sie erteilt Weisungen und kontrolliert die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben. Er oder sie entscheidet über Dienstreisen, Nebentätigkeiten, Urlaub, Freistellungen, Arbeitszeitreduzierung und Mehrarbeit. Er oder sie führt Mitarbeitergespräche zur Personalentwicklung und sorgt für die Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung im Rahmen der von der UEK hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

- "Dienstaufsicht" ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung des oder der Bediensteten im Innenverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber durch den Dienstvorgesetzten. Gegenstand der Dienstaufsicht ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne Mitarbeiterin. Die Dienstaufsicht ist zwischen EKD und UEK im Einvernehmen zu führen. Zuständigkeiten der EKD bei der Ausübung der Dienstaufsicht sollen soweit als möglich dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der UEK zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass die unmittelbare Dienstaufsicht durch den Leiter oder die Leiterin der Amtsstelle wahrzunehmen ist. Bei Verletzungen von Dienstpflichten hat der Dienstherr - EKD - auf Verlangen des Leiters oder der Leiterin disziplinare oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht erfasst von den Begriffen der Dienst- und Fachaufsicht nach § 7 Absatz 2 ist die Lehrverantwortung für die ordinierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der UEK. Sie richtet sich ausschließlich nach dem Recht der UEK.

8. zu § 8 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern:

Anknüpfend an § 2 Absatz 2 stellt § 8 klar, dass mit Ausnahme des Kirchenamtes nach § 5 EKD und UEK alleinverantwortlich für Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern sind. Dies schließt auch ihre unselbständigen Einrichtungen ein. Der Vertrag verpflichtet beide Seiten zur engeren Koordination und Kooperation.

9. zu § 9 Rechtswesen:

Der Wahrung der Rechtseinheit der UEK dient der neugestaltete Artikel 10 a GO-EKD, nach dem in den Fällen, in denen die UEK Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EKD übertragen hat, nur sie und nicht ihre Mitgliedskirchen das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen kann, soweit eine Bindung der Mitgliedskirchen gegeben ist. Dies gilt lediglich für die Mitgliedskirchen der früheren EKV. Dies hat zur Folge, dass die Gesetzgebungszuständigkeit wieder bei der UEK liegt. Im Übrigen enthält die Vorschrift die Verpflichtung der UEK, Gesetzgebung und Rechtspflege zu vereinheitlichen, also auf die EKD zu übertragen.

10. zu § 10 Grundsatz der Ökumenearbeit:**10.1 zu Absatz 1:**

Die Vorschrift stellt fest, dass die UEK bereits die Zuständigkeit auf die EKD übertragen hat. Die Kosten hierfür trägt die UEK entsprechend § 11 Absatz 1.

10.2 zu Absatz 2:

Die Fachaufsicht liegt bei der UEK. Zum Inhalt der Fachaufsicht wird auf die Erläuterungen zu § 7 Absatz 2 Bezug genommen.

11. zu § 11 Finanzierung

Dass die UEK ein eigenes Haushaltsrecht hat, folgt aus § 2 Absatz 2. Insofern wird auf das dort Dargelegte Bezug genommen. Die Kosten, die aus der Errichtung der Amtsstelle der UEK nach § 5 Absatz 2 sowie aus der Inanspruchnahme des Kirchenamts der EKD im Übrigen nach § 5 Absatz 4 erwachsen, trägt die UEK. Dies gilt entsprechend für die EKD im Fall des § 5 Absatz 4 Satz 2. § 11 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass zur Vereinfachung der Abrechnung eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird.

12. zu § 12 Freundschaftsklausel:

§ 12 enthält in Anlehnung an übliche Formulierungen in Staatsverträgen und Staatskirchenverträgen die Verpflichtung, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen, und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung in freundschaftlicher Weise zu beseitigen. Das Letztere schließt die Möglichkeit ein, durch Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens entstandene Konflikte zu lösen.

13. zu § 13 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen:

§ 13 ist eine Konsequenz aus § 7 und enthält eine Regelung für die Beschäftigten der Kirchenkanzlei in Bezug auf ihre Dienst- und Anstellungsverhältnisse einschließlich der von ihnen erworbenen Anwartschaften auf die Versorgung sowie den Ausschluss von betriebsbedingten Entlassungen aus Anlass des Vertragsschlusses.

14. zu § 14 Berichte:

Das Erreichen der Vertragsziele ist ein dynamischer Prozess. Daher legt es sich nahe, dass der EKD-Synode und der Vollkonferenz über den Stand des Erreichten zu berichten ist. In welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form dies geschieht, entscheiden EKD und UEK in jeweils eigener Verantwortung. Hierzu können insbesondere die Berichte des Vorsitzenden des Rates der EKD bzw. des oder der Vorsitzenden des Präsidiums dienen.

15. zu § 15 Inkrafttreten:**15.1 zu Absatz 1**

Die Regelung nimmt Bezug auf die erforderlichen Grundordnungsänderungen.

15.2 Absatz 2

Die Verpflichtung aus § 15 Absatz 2 ist durch die Änderung des Artikels 24 Absatz 2 GO-EKD durch dieses Gesetz erfüllt. Dies führt zu einer Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen der EKD von derzeit 100 auf 106. Nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD in der Fassung vom 11.11.1999 entsprechend zu ändern.

C. Zu Artikel 3: Vertrag zwischen der EKD und der VELKD**Zur Präambel**

Die Präambel nimmt den Willen der vertragschließenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der ihnen angehörenden Gliedkirchen auf, die nach Artikel 1 GO-EKD bestehende Kirchengemeinschaft untereinander zu vertiefen. Dies geschieht in gegenseitiger Achtung ihrer Bekenntnisbindung. Mit dem Vertragsschluss wird zugleich die aus der Berufung zum Zeugnis folgende dynamische gemeinsame Pflicht deutlich, die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und uniteden Gliedkirchen in der EKD zu stärken, um Menschen für das Evangelium zu gewinnen und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche noch wirksamer werden zu lassen.

1. zu § 1 Ziele:

§ 1 nimmt den in der Präambel zum Ausdruck kommenden gemeinsamen Willen auf. Die nach wie vor bestehenden Bekenntnisunterschiede rufen nach einer Vertiefung der theologischen Arbeit durch Reflexion, Lehrgespräche, Konsultationen und ökumenische Beziehungen. Die Kirchen sind nach ihrem Öffentlichkeitsauftrag berufen, zu grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Wirklichkeit in einer immer komplexer werdenden Welt Antworten aus evangelischem Verständnis zu suchen und zu geben. Die Kirchen sehen sich selbst Herausforderungen gegenübergestellt, die einen sorgsameren Umgang mit den knapper werdenden Ressourcen erfordert.

2. zu § 2 Grundsätze des Zusammenwirkens:

2.1 zu Absatz 1

VELKD und EKD bestehen als Kirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts fort. An diesem Status ändert der Vertrag nichts. Absatz 1 stellt klar, dass die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Vertragsschließenden durch den Vertrag nicht verändert werden. Der Aufgabenbegriff ist weit auszulegen. Hierunter sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wahrgenommenen Aufgaben zu verstehen. Dazu gehören auch die ökumenischen Beziehungen im In- wie im Ausland sowie das Haushaltsrecht einschließlich der Aufstellung der Stellenpläne. Es wurde bewusst davon abgesehen, einen Neuzuschnitt der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen vorzusehen. Veränderungen werden nur in einem partnerschaftlichen Konsens und damit unter Beteiligung der jeweils betroffenen Gliedkirchen in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren getroffen. Damit ist die VELKD in der Erfüllung ihrer spezifischen Gemeinschaftsaufgaben nicht eingeschränkt. Absatz 1 formuliert allerdings keine Festschreibung des Status quo, wie sich aus Absatz 4 ergibt.

2.2 zu Absatz 2

Daraus, dass die VELKD als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten bleibt, folgt, dass sie ihren Auftrag in eigener Verantwortung wahrnimmt. Durch die Regelung soll zugleich das bisher bestehende faktische Nebeneinander von EKD und VELKD zu einer mit Verfassungsrang geordneten strukturellen Verbindung verändert werden. Ihre Konkretion erfährt die eingegangene Verbindung insbesondere in der Personalidentität durch die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Generalsynode und in der EKD-Synode nach § 4, im Teilnahmerecht des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin nach § 5 Absatz 3 in der Kirchenkonferenz sowie in der Regelung über das Kirchenamt in § 6 und der in ihm eingerichteten Amtsstelle der VELKD (§ 7 Absatz 3) einschließlich der besonderen Rechte des Leiters oder der Leiterein des Amtes der VELKD (§ 8 Absatz 2). Die Verbindung findet weiter ihren Ausdruck in den Regelungen des § 2 Absätze 3 und 4 sowie § 5 Absatz 2 in Bezug auf die Änderung von Aufgaben, Befugnissen und Kompetenzen.

Die VELKD behält ihr Initiativ-, Gestaltungs- und Prüfungsrecht in allen ihr nach ihrer Verfassung zugewiesenen Aufgaben, etwa im Blick auf das gemeinsame Bekenntnis. Die VELKD gewinnt neue Einflussmöglichkeiten hinzu, indem sie innerhalb der Strukturen der EKD rechtlich abgesicherte Ein- und Mitwirkungsrechte auf die ganze EKD gewinnt, wo bisher nur Absprachen und Koordination von Fall zu Fall möglich waren (§ 5 Absatz 2).

Die Gemeinschaft aller Gliedkirchen in der EKD behält ebenfalls die ihr bisher schon zustehenden Rechte. Sie gewinnt zusätzlich durch das enge und nun verbindliche Zusammenarbeiten mit der VELKD an Kraft zur Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben. Ihre Möglichkeit zur Information, Koordination und Beratung, vor allem aber zur theologischen Reflektion werden gestärkt.

2.3 zu § 2 Absatz 3

In Absatz 1 wird festgestellt, dass durch den Abschluss des Vertrages keine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen verbunden ist. Absatz 4 verpflichtet die Vertragsschließenden zu prüfen, ob eine Aufgabenübertragung angezeigt ist, um eines der wesentlichen Ziele des Vertrages zu erreichen, nämlich dass die

EKD als Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben grundsätzlich wahrnimmt. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit erreicht werden wie möglich und soviel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beibehalten werden, wie nach deren Selbstverständnis nötig ist. Absatz 3 nimmt die in den Absätzen 1 und 4 formulierten Grundgedanken und das beschriebene Ziel auf. Ob und in welchem Umfang eine Aufgabenverschiebung erfolgt, prüfen VELKD und EKD in je eigener Verantwortung durch ihre dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und in den dafür vorgesehenen Verfahren.

Absatz 3 lässt es weiter zu, dass die Aufgabenerfüllung – ohne dass es zu einer Veränderung der Zuständigkeit kommt – auch in einem abgesprochenen arbeitsteiligen Verfahren erfolgt. Eine gemeinsame Wahrnehmung kann dabei unterschiedlich erfolgen:

- so kann die EKD in Absprache mit und für die VELKD eine dieser obliegende Aufgabe oder
- umgekehrt die VELKD eine Aufgabe der EKD für diese erfüllen.

2.4 zu § 2 Absatz 4

Um das in Absatz 3 gemeinsam festgelegte Ziel zu erreichen, legt Absatz 4 beiden Seiten eine Prüfungspflicht auf. Die Pflicht zur „regelmäßigen“ Prüfung beinhaltet keine Festlegung eines zeitlichen Turnus. Die Regel kommt dann zum Tragen, wenn ein geeigneter Anlass zur Prüfung entsteht, so z.B. bei anstehenden Rechtsänderungen, bei der Verabredung arbeitsteiligen Vorgehens oder bei Prüfung der Frage der Trägerschaft von Einrichtungen. Die Prüfung kann im Rahmen der Berichterstattung nach §§ 8 und 17 wahrgenommen werden.

3. zu § 3 Organe, Grundsatz:

Auch wenn die VELKD ihren Auftrag nach § 2 Absatz 2 in der EKD wahrnimmt, bleibt sie Kirche und Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Demzufolge ist die Besetzung der Organe grundsätzlich ihre eigene Angelegenheit.

4. zu § 4 Synoden:

Durch die Regelung des § 4 wird das Wirken der VELKD in der EKD konkretisiert. Die Bestimmungen über die Bildung der Synode enthalten eine Ausnahme von dem in § 3 genannten Grundsatz.

4.1 zu § 4 Absatz 1

Die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 1 stellt die Personalidentität der gewählten Synodalen und Generalsynodalen her.

Die Sätze 2 und 3 befassen sich mit den Berufungen. Dabei wird die Personalidentität ebenfalls erreicht. Nach Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD sind vom Rat der EKD 20 Persönlichkeiten und für diese jeweils ein erster und zweiter Vertreter oder Vertreterin – also insgesamt 60 Personen – in der Synode der EKD zu berufen. Diese Zahl gewährleistet, dass mehr als acht Berufene lutherischen Bekenntnisses für eine Berufung in die Generalsynode zur Verfügung stehen.

4.2 zu § 4 Absatz 2

§ 4 Absatz 2 beschreibt den Regelfall der zeitlichen Verbindung der Tagungen beider Synoden. Die Vorschrift lässt das Recht des Präsidiums der Generalsynode der VELKD unberührt, hiervon im Einzelfall aus sachlichen Gründen abzuweichen.

Es bleibt der Regelung in den Geschäftsordnungen der Synode der EKD und der Generalsynode der VELKD überlassen, eine personelle Verbindung der Präsidien herbeizuführen.

5. zu § 5 Kirchenkonferenz:**5.1 zu § 5 Absatz 1**

Nach Art. 21 Absatz 1 GO-EKD ist die Kirchenkonferenz ein Organ der EKD. Innerhalb dieses Organs wird ein Teilorgan gebildet, der Konvent der Vertreter der Gliedkirchen der VELKD. Er gibt in besonderer Weise der VELKD das Recht, in der EKD zu wirken. Satz 3 sieht vor, dass der Konvent auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent angehörenden lutherischen Gliedkirche der EKD einen solchen Gaststatus einräumen kann. Damit soll die bereits in der VELKD und dem DNK/LWB gelebte Verbindung fortgesetzt werden. Dem Konvent obliegen zwei Aufgaben:

- eine Übertragung von Zuständigkeiten von der EKD auf die VELKD zu bewirken (§ 5 Absatz 2) sowie
- die abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob einem Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes Bekenntnisgründe entgegenstehen und er deshalb nicht gefasst oder ausgeführt werden kann (§ 8 Absatz 2).

5.2 zu § 5 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass bisher von der EKD wahrgenommene Aufgaben auf die VELKD übertragen werden können. Bei dem An-sich-ziehen nach § 5 Absatz 2 ist der diesen Vertrag tragende Grundsatz im Blick zu behalten, dass soviel Gemeinsamkeit wie möglich hergestellt werden soll. Dennoch mag es gewichtige Gründe dafür geben, dass die Erfüllung von Aufgaben, die bisher in der Zuständigkeit der EKD lagen, auf die VELKD übertragen werden. Um den Grundsatz größtmöglicher Gemeinsamkeit nicht auszuhöhlen, bedarf ein solcher Beschluss des Konvents eines hohen Quorums. Diese Hürde ist auch deswegen erforderlich, weil solche Beschlüsse nur diejenigen Aufgaben betreffen, für die bisher nach der Verfassung der VELKD keine Zuständigkeit besteht.

Wegen der Eigenständigkeit der VELKD als Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts bedarf der Beschluss des Konventes gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD, da die Kompetenzen der VELKD unmittelbar verändert werden.

Durch § 5 Absatz 2 ist die Rechtssetzung der EKD in bezug auf Zustimmungsgesetze nach Art. 10 a GO-EKD nicht betroffen. Ob die Zuständigkeit für die Gesetzgebung von der EKD auf die VELKD übergeht, richtet sich im Einzelfall nach Artikel 10 a Absatz 3 GO-EKD.

5.3 zu § 5 Absatz 3

Die Regelung ist Ausdruck der Verbindung von VELKD und EKD. Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist Organ der VELKD (Art. 8 VerfVELKD). Es legt sich daher nahe, dass er oder sie sich in die Arbeit des föderalen Organs der EKD–Kirchenkonferenz –, mit beratender Stimme einbringen kann, unbeschadet der Frage, ob der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin bereits Mitglied der Kirchenkonferenz ist.

6. zu § 6 Kirchenamt:

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen dient. Dies fördert den stetigen Austausch und den gemeinsamen Diskurs. Es können Doppelstrukturen abgebaut und positive Kompetenzkonflikte, bei denen zwei Institutionen dieselbe Angelegenheit bearbeiten, wie negative Kompetenzkonflikte, wo jeder auf den anderen wartet, vermieden werden.

Nach § 13 soll die zwischen der VELKD und dem DNK/LWB aufgrund einer Vereinbarung bestehende enge Verbindung erhalten bleiben. Darüber hinaus kann das Kirchenamt auch für Aufgaben des Sekretariats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Anspruch genommen werden, sofern die GEKE dies wünscht. Bisher wird das Sekretariat durch die Kirchenkanzlei der UEK wahrgenommen. Auch den Aufgaben der UEK wird künftig das Kirchenamt der EKD dienen.

7. zu § 7 Amtsstelle der VELKD:**7.1 zu Absatz 1**

Aufgrund der Wahrung der Eigenständigkeit der VELKD sieht Absatz 1 vor, dass eine Amtsstelle der VELKD eingerichtet wird. In ihr sind die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Organen der VELKD auf verfassungsmäßigen Grundlagen übertragen werden. Es ist Angelegenheit der VELKD, festzulegen, welche sachliche und personelle Ausstattung der Amtsstelle zur Verfügung steht. § 14 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Kosten hierfür durch die VELKD aufzubringen sind. Die Amtsstelle ist nicht in die Abteilungsstrukturen des Kirchenamts der EKD eingebunden. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind allein der VELKD verantwortlich.

Die Amtsstelle führt die Bezeichnung "Amt der VELKD" und tritt unter diesem Namen auf.

7.2 zu Absatz 2

Die Leitung der Amtsstelle obliegt nach Absatz 2 einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die zugleich theologischer Vizepräsident der EKD oder theologische Vizepräsidentin der EKD ist. Dieser oder diese nimmt zum einen gesamtkirchliche Aufgaben als Leiter oder Leiterin einer theologischen Hauptabteilung des Kirchenamts der EKD wahr, zum anderen leitet er oder sie die Amtsstelle der VELKD. Er oder sie bildet also eine „Gelenkstelle“ zwischen EKD und VELKD. Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ist er oder sie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD und damit in die kollegiale Leitungsstruktur des Kirchenamts eingebunden. Seine oder ihre Verantwortung und Aufgaben als Leiter oder Leiterin der Amtsstelle ergeben sich aus § 7 Absatz 2, § 8 und dem Recht der VELKD.

7.3 zu Absatz 3

Die VELKD ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht allein auf die personellen Ressourcen der Amtsstelle angewiesen. Vielmehr können nach § 7 Absatz 3 die Fachreferenten des Kirchenamtes für die Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch umgekehrt.

8 zu § 8 Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD:**8.1 zu Absatz 1**

Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD ist als Vizepräsident der EKD oder Vizepräsidentin der EKD Mitglied des Kollegium des Kirchenamtes der EKD. Er oder sie ist verpflichtet, über die Arbeit in der VELKD zu berichten und den inner-evangelischen Dialog zu fördern. Die Arbeit in einem Haus bietet die Gewähr des stetigen Austausches und des gemeinsamen Diskurses. Damit kann eine größere Vielfalt an Gesichtspunkten aufgenommen werden. Das eigene theologische Profil kann sich im Gegenüber schärfen und zugleich Anregungen für die Arbeit in der größeren Gemeinschaft aller Gliedkirchen sein. Dies stärkt die theologische Arbeit insgesamt. Damit wird ein isoliertes Eigenleben der Amtsstelle der VELKD bzw. des Kirchenamtes der EKD vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt und gefördert.

8.2 zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 weicht von dem Grundsatz des § 2 Absatz 1 ab, wonach die EKD ihre Angelegenheiten eigenständig bestimmt. § 8 Absatz 2 gewährt dem Vizepräsidenten der EKD oder der Vizepräsidentin der EKD als Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD eine besondere Rechtsposition. Sofern er oder sie gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums Bedenken mit der Begründung erhebt, der Beschluss widerspreche dem lutherischen Bekenntnis und soweit diese Bedenken nicht durch eine Aussprache im Kollegium behoben werden können, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. § 8 Absatz 2 sieht vor, dass der Konflikt im Kollegium des Kirchenamtes der EKD zunächst innerhalb der EKD gelöst wird. Kann dieser Konflikt dort nicht gelöst werden, kommt diese Aufgabe dem Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz als Teilorgan der EKD zu. Der Respekt vor einer Mehrheitsentscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD gebietet es, dass die bekenntnismäßigen Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin durch eine qualifizierte Mehrheit im Konvent der VELKD getragen werden. Trägt der Konvent die Bedenken des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mit, hat er die Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD einzuholen, da es sich nicht nur um eine innere Angelegenheit der EKD handelt, sondern die Verantwortung der VELKD mit betroffen ist.

9. Zu § 9 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD:**9.1 zu Absatz 1**

§ 9 Absatz 1 zieht die Konsequenz aus § 6. Da die Aufgaben von EKD und VELKD im Kirchenamt der EKD erfüllt werden, legt es sich nahe, dass die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf gleichen Rechtsgrundlagen beruhen. Der Begriff der Anstellungsträgerschaft im § 9 Absatz 1 ist ein Oberbegriff. Er erfasst die Dienstherrneigenschaft gegenüber den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Anstellungsträgerschaft im engeren Sinne gegenüber den Angestellten.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 entscheidet die VELKD über die personelle Ausstattung im Amt der VELKD und trägt nach § 14 Absatz 2 Satz 2 die hierdurch entstehenden Kosten. Einstellungen durch die EKD erfolgen im vorherigen Einvernehmen mit der VELKD. Die Stellenausschreibung geschieht auf Veranlassung der VELKD durch die Personalabteilung des Kirchenamts. Die VELKD nimmt die Personalauswahl vor und schlägt die ausgewählte Person zur Einstellung vor. Die EKD kann die Einstellung im Rahmen des Einvernehmens nur aus sachlichen Gründen verweigern. Deshalb sieht § 9 Absatz 1 Satz 3 vor, dass VELKD und EKD sich frühzeitig abstimmen.

Wie der Dienst- oder Arbeitsvertrag begründet das Beamtenverhältnis gegenseitige Rechtsverhältnisse, die die Rechte und Pflichten zwischen der Dienstherrin oder der Arbeitgeberin - EKD - und den Kirchenbeamten oder Angestellten in der Amtsstelle bestimmen. Hierzu gehören u.a:

- Ansprüche auf Besoldung, Beihilfe und Versorgung, Fürsorge, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung
- Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten.

Der EKD obliegt die Personalverwaltung und damit der verwaltungsmäßige Vollzug aller personalrechtlich relevanten Vorgänge im Einvernehmen mit der VELKD. Hierzu gehören insbesondere die das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheiten wie die Ernennung, Beförderung, Umsetzung, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, der Vollzug des Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferechts, die Personalaktenverwaltung, Reisekosten- oder Umzugskostenerstattung und Trennungsgeldgewährung.

Da nach § 7 Absatz 1 Satz 3 die VELKD über die personelle Ausstattung und den Stellenplan entscheidet, obliegt es ihr, die hierfür notwendigen Stellen und ihre Dotierung zu bestimmen. Die Stellenbesetzung wird zwar durch die EKD als Dienstherrin beziehungsweise Arbeitgeberin verwaltungsmäßig vollzogen. Beförderungen oder Höhergruppierungen, erfolgen auf Veranlassung der VELKD, soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Umsetzung, Abordnung, Zuweisung oder Versetzung kann nur auf Verlangen oder mit Zustimmung der VELKD erfolgen, da hiervon die Stellenbesetzung der Amtsstelle unmittelbar betroffen ist.

Die Entlassung ist - soweit sie auf einem Antrag des oder der Bediensteten erfolgt oder kraft Gesetzes erfolgt - durch die EKD zu vollziehen, da hierauf ein Rechtsanspruch gem. § 37 Absatz 1 Satz 1 KBG.EKD besteht beziehungsweise sich die Rechtsfolge aus dem Kirchenbeamtengesetz (§ 41 KBG.EKD) unmittelbar ergibt.

Die Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 65 Lebensjahres oder auf Antrag des Beamten oder der Beamtin ist durch die EKD verwaltungsmäßig zu vollziehen, da die Rechtsfolgen kraft Gesetzes eintreten (§19 KBG.EKD).

Kündigungen von Arbeitsverträgen oder der Abschluss von Aufhebungsverträgen zu bestehenden Arbeitsverträgen haben nur auf Verlangen der VELKD zu erfolgen, da die Stellenbesetzung hiervon unmittelbar betroffen ist.

9.2 zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 stellt klar, dass die inhaltliche Arbeit des Amtes der VELKD ausschließlich der Bestimmung der VELKD unterliegt. Deshalb werden praktischer Vollzug und die geschäftsordnungsmäßige Regelung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht so gestaltet, dass die selbstbestimmte Tätigkeit im Amt der VELKD sichergestellt ist.

- Der Begriff der "Fachaufsicht" in § 9 Absatz 2 Satz 2 umfasst jede Ausübung der Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberbefugnisse, die das inhaltliche Handeln des Amtes der VELKD steuert. Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsstelle ist deren Leiter oder deren Leiterin. Er oder sie bestimmt die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelung. Er oder sie erteilt Weisungen und kontrolliert die Art und Weise der Ausführung der Aufgaben. Er oder sie entscheidet über Dienstreisen, Nebentätigkeiten, Urlaub, Freistellungen, Arbeitszeitreduzierung und Mehrarbeit. Er oder sie führt Mitarbeitergespräche zur Personalentwicklung und sorgt für die Qualifizierung durch Aus- und Fortbildung im Rahmen der von der VELKD hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

- "Dienstaufsicht" ist die personalrechtliche Aufsicht über die Pflichterfüllung des oder der Bediensteten im Innenverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber durch den Dienstvorgesetzten. Gegenstand der Dienstaufsicht ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne Mitarbeiterin. Die Dienstaufsicht ist zwischen EKD und VELKD im Einvernehmen zu führen. Zuständigkeiten der EKD bei der Ausübung der Dienstaufsicht sollen soweit als möglich dem Leiter oder der Leiterin des Amtes der VELKD zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass die unmittelbare Dienstaufsicht durch den Leiter oder die Leiterin der Amtsstelle wahrzunehmen ist. Bei Verletzungen von Dienstpflichten hat der Dienstherr - EKD - auf Verlangen des Leiters oder der Leiterin disziplinare oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht erfasst von den Begriffen der Dienst- und Fachaufsicht nach § 9 Absatz 2 ist die Lehrverantwortung insbesondere für die ordinierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD. Sie richtet sich ausschließlich nach dem Recht der VELKD. Ordinierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt der VELKD gelten als Inhaber oder Inhaberinnen eines Auftrags der VELKD im Sinne des § 2 des Kirchengesetzes der VELKD über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

10. zu § 10 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern:

Anknüpfend an § 2 Absatz 2 stellt § 10 klar, dass mit Ausnahme des Kirchenamtes nach § 6 EKD und VELKD alleinverantwortlich für Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern sind. Dies schließt auch ihre unselbständigen Einrichtungen ein. Der Vertrag verpflichtet beide Seiten zur engeren Koordination und Kooperation.

11. zu § 11 Rechtswesen:

Der Wahrung der Rechtseinheit der VELKD dient der neugestaltete Artikel 10 a GO-EKD, nach dem in den Fällen, in denen die VELKD Gesetzgebungszuständigkeiten auf die EKD übertragen hat, nur sie und nicht ihre Gliedkirchen das Kirchengesetz der EKD außer Kraft setzen kann. Dies hat zur Folge, dass die Gesetzgebungszuständigkeit wieder bei der VELKD liegt. Im Übrigen enthält die Vorschrift die Absichtserklärung, Gesetzgebung und Rechtspflege zu vereinheitlichen.

12. zu § 12 Grundsatz der Ökumenearbeit:

Der Vertrag nimmt keine Neuregelung vor. Es hat sich im Zuge der Arbeit der Ad-hoc-Kommission gezeigt, dass eine Neustrukturierung der Ökumenearbeit die der

Landeskirchen sowie die der Missions- und Entwicklungswerke mit einbeziehen muss. Damit wird der Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen VELKD und EKD, die in diesem Vertrag geregelt werden, überstiegen. § 12 stellt im Blick auf § 2 Absatz 2 die jeweilige Eigenverantwortung fest und beschreibt die gemeinsame Absicht, die Zusammenarbeit zu vertiefen und eine gesonderte Regelung zu schaffen.

13. zu § 13 Geschäftsführung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

§ 13 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem DNK/LWB und der VELKD besteht, wonach die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes grundsätzlich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamts der VELKD wahrgenommen wird. Diese Verpflichtung wird in Zukunft im Kirchenamt der EKD vom Amt der VELKD erfüllt. § 13 stellt somit sicher, dass die VELKD ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber dem DNK/LWB auch in Zukunft einhalten kann.

14. zu § 14 Finanzierung

Dass die VELKD ein eigenes Haushaltsrecht hat, folgt aus § 2 Absatz 2. Insofern wird auf das dort Dargelegte Bezug genommen. Die Kosten, die aus der Errichtung der Amtsstelle der VELKD nach § 7 Absatz 1 sowie aus der Inanspruchnahme des Kirchenamts der EKD im Übrigen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erwachsen, trägt die VELKD. Dies gilt entsprechend für die EKD im Fall des § 7 Absatz 3 Satz 2. § 14 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass zur Vereinfachung der Abrechnung eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen wird.

15. zu § 15 Freundschaftsklausel:

§ 15 enthält in Anlehnung an übliche Formulierungen in Staatsverträgen und Staatskirchenverträgen die Verpflichtung, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen, und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung in freundschaftlicher Weise zu beseitigen. Das Letztere schließt die Möglichkeit ein, durch Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens entstandene Konflikte zu lösen.

16. zu § 16 Übergang von Dienst- und Anstellungsverhältnissen:

§ 16 ist eine Konsequenz aus § 9 und enthält eine Regelung für die Beschäftigten des lutherischen Kirchenamtes in Bezug auf ihre Dienst- und Anstellungsverhältnisse einschließlich der von ihnen erworbenen Anwartschaften auf die Versorgung sowie den Ausschluss von betriebsbedingten Entlassungen aus Anlass des Vertragsschlusses.

17. zu § 17 Berichte:

Das Erreichen der Vertragsziele ist ein dynamischer Prozess. Daher legt es sich nahe, dass der EKD-Synode und der Generalsynode über den Stand des Erreichten zu berichten ist. In welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form dies geschieht, entscheiden EKD und VELKD in jeweils eigener Verantwortung. Hierzu können insbesondere die Berichte des oder der Vorsitzenden des Rates der EKD bzw. des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin dienen.

18. zu § 18 Inkrafttreten:**18.1 zu Absatz 1**

Die Regelung nimmt Bezug auf die erforderlichen Änderungen der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

18.2 zu Absatz 2

Nach § 18 Absatz 2 gelten die Regelungen in § 4 Absatz 1 erst nach Ablauf der laufenden Legislaturperioden der EKD-Synode und der Generalsynode.

18.3 zu Absatz 3

Die Verpflichtung aus § 18 Absatz 3 ist durch die Änderung des Artikel 24 Absatz 2 GO-EKD durch dieses Gesetz erfüllt. Dies führt zu einer Erhöhung der Zahl der gewählten Synodalen der EKD von derzeit 100 auf 106. Nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist das Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD in der Fassung vom 11.11.1999 entsprechend zu ändern.

D. Zu Artikel 4: Schlussbestimmungen**zu Absatz 1:**

Die Änderungen der Grundordnung der EKD, die in Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 vorgesehen sind, sind zwar durch die Regelungen zur Umsetzung der Strukturreform veranlasst und erfolgen bei ihrer Gelegenheit. Die vorgesehenen Regelungen berühren allerdings nicht die Paktierungsgrenze der Grundordnung der EKD, so dass ihre Aufnahme bzw. Änderung im Rahmen des normalen Verfahrens zur Änderung der Grundordnung gemäß Artikel 26 a Grundordnung der EKD erfolgen kann. Diese Regelungen treten deshalb in jedem Fall bereits dann in Kraft, wenn die erforderlichen Mehrheiten in Synode und Kirchenkonferenz erreicht sind. Die Änderung Nr. 2 zu Artikel 10 a der Grundordnung der EKD ist dabei insofern von besonderem Interesse als die Ergänzung dieser Norm deren Sinn und Zweck entspricht und ihren Grundgedanken fortschreibt und in der Praxis bereits für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes erforderlich ist.

zu Absatz 2:

Die in diesem Absatz angesprochenen Änderungen der Grundordnung sowie die Verträge (Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3) sind unmittelbar durch die Strukturreform veranlasst. Die Grundordnung der EKD wird in grundlegender Weise verändert und somit die Paktierungsgrenze überschritten. Deshalb ist ein erweitertes Zustimmungsverfahren geboten, das eine Ratifizierung durch die Gliedkirchen vorsieht. Zugleich ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragspartner UEK und VELKD zum jeweiligen Vertrag selbstverständliche Voraussetzung dafür, dass die Verträge in Kraft treten können.

**Stellungnahme der Kirchenkonferenz vom 31. August 2005
gemäß Artikel 26 a Absatz 1 GO.EKD**

Die Kirchenkonferenz beschließt in ihrer 232. Sitzung am 31. August 2005 einstimmig:

1. Die Kirchenkonferenz nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Kirchengesetz zur Änderung der GO.EKD und zur Ratifizierung der Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu ihrer 4. Tagung vom 6. bis 10. November 2005 nach Art. 26 a Abs. 1 der Grundordnung vorgelegt wird.

2. Die Kirchenkonferenz nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung: Der Vorlage wird im Grundsatz zugestimmt. Das Kirchenamt wird gebeten, unter Berücksichtigung der schriftlich eingegangenen gliedkirchlichen Stellungnahmen sowie der Empfehlungen der Verhandlungskommissionen Anregungen, die sich in der Diskussion ergeben haben, zu prüfen und gegebenenfalls in den Entwurf einzuarbeiten.